

## „Raubkopierer sind Verbrecher“?

Eine Szene aus einem Werbespot der Filmindustrie: ein kleines Mädchen steht zusammen mit seiner Mutter vor einem Gefängniszaun und singt ein Geburtstagslied in Richtung der vergitterten Fenster. Im Weggehen fragt es, wann Papa wieder nach Hause kommt. Antwort der Mutter: „Noch viermal singen.“ Also nach insgesamt fünf Jahren Freiheitsstrafe.

Kann das wirklich passieren?

Klare Antwort vorab: ja! Allerdings mit klarer Tendenz zu nein.

Gemäß § 106 UrhG (Urheberrechtsgesetz) wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft, wer ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt. Hierzu zählt beispielsweise das Kopieren von CDs bzw. DVDs oder das Anbieten von Filmen oder Musik in Internetaustauschbörsen. Der gleiche Strafrahmen gilt nach § 107 UrhG für das unzulässige Anbringen von Urheberbezeichnungen (beispielsweise um eine unrechtmäßige Kopie als Original erscheinen zu lassen) und für weitere in § 108 UrhG im einzelnen aufgezählte Schutzrechtsverletzungen. Handelt der Täter in den Fällen der §§ 106-108 gewerbsmäßig, also in der Absicht, sich durch fortgesetzte Tatbegehung eine Einnahmequelle zu erschließen, beträgt der Strafrahmen gemäß § 108a UrhG tatsächlich bis zu fünf Jahren.

Ist deshalb jeder „Heimbrenner“ ein Verbrecher?

Zunächst ist die Bezeichnung „Verbrecher“ falsch. Ein Verbrechen ist gemäß § 12 Abs. 1 StGB eine rechtswidrige Tat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind. Für die gewerbsmäßige unerlaubte Verwertung gemäß § 108a UrhG ist jedoch neben dem Höchststrafmaß von fünf Jahren eine Mindeststrafe nicht bestimmt, so dass es sich hierbei gemäß § 12 Abs. 2 StGB „nur“ um ein Vergehen handelt.

Dies trifft aber nicht für jede Kopie zu. Nach wie vor ist es zulässig, einzelne Kopien (bis zu fünf dürften angemessen sein) für den privaten Gebrauch von einer rechtmäßigen bzw. nicht offensichtlich als rechtswidrig erkennbaren Vorlage anzufertigen oder durch einen anderen unentgeltlich herstellen zu lassen, § 53 Abs. 1 UrhG.

Es ist also durchaus erlaubt, von einer oder mehreren rechtmäßig erworbenen CDs oder DVDs in geringem Umfang Kopien oder neue Zusammenstellungen anzufertigen oder unentgeltlich anzufertigen zu lassen, um diese selbst zu gebrauchen oder in überschaubarem Umfang an Freunde zu verschenken. Schließlich kann es durchaus von Vorteil sein, auf einer unübersichtlichen Party oder in dem von sommerlicher Hitze und winterlichem Frost malträtierten CD-Wechsler des Autos nicht unbedingt die teuren Original-CDs mitzuführen. Wichtig: Bevor man sich Kopien anfertigt, sollte jedoch unbedingt geprüft werden, ob die Datenträger mit einem Kopierschutz versehen sind. Zum einen wird dieser ohnehin ein Kopieren verhindern, zum anderen ist es gemäß § 95a UrhG auch nicht gestattet, diesen Kopierschutz (z.B. durch Hilfsprogramme) zu umgehen.

In Internetaustauschbörsen ist derjenige auf der sicheren Seite, der nur Werke anbietet, an denen keine fremden Rechte bestehen. Dies können selbst gedrehte Filme, Stücke von der eigenen Band oder solche Werke sein, deren Urheber bereits vor mehr als siebenzig Jahren verstorben ist (§ 64 UrhG). Wer sich jetzt denkt: „Ich lade mir ja nur ab und zu einen Titel aus dem Internet und dies ist nicht strafbar“, liegt leider falsch. Auch wer Dateien herunterlädt, bietet den anderen Nutzern der Tauschbörse zeitgleich und automatisch seine bereits geladenen Teilstücke an und macht sich daher ebenfalls strafbar.

Etwas anders ist die Rechtslage bei der Einfuhr von Raubkopien aus dem Ausland. Sind diese für den Privatgebrauch bestimmt, macht sich der Betreffende zwar nicht strafbar, muss aber damit rechnen, dass die Tonträger an der Grenze oder bei Kontrollen im Inland von den Zollbehörden ersatzlos eingezogen werden. Werden jedoch Kopien über die Grenze gebracht, um sie in Deutschland oder einem Drittstaat zu verkaufen, so liegt hierin eine Verbreitung unerlaubter Vervielfältigungen und damit eine Straftat gemäß § 106 UrhG.

Und falls sich doch die eine oder andere unrechtmäßige Kopie in der eigenen Plattensammlung befindet?

Dann kann es - wenn Polizei oder Staatsanwaltschaft hiervon Kenntnis erlangen - in der Tat zu einem Strafverfahren kommen. In diesem Fall sollte man nach Möglichkeit zunächst keine Einlassungen zur Sache abgeben und sich umgehend an einen strafrechtlich orientierten Rechtsanwalt wenden.

Da nach der Strafprozessordnung niemand verpflichtet ist, an seiner eigenen Überführung mitzuwirken, kann das Schweigen während einer Befragung nicht negativ angelastet werden. Jedoch können auch hierdurch Nachteile entstehen, wenn beispielsweise die Ermittlungsbehörden von belastenden, falschen Tatsachen ausgehen und dies mangels Mitwirkung des Betroffenen nicht erkennen. Es sollte daher zur Vermeidung von Fehlern unbedingt ein Rechtsanwalt kontaktiert werden, da nur dieser Einsicht in die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft nehmen und so ein umfassendes Bild vom Stand der Ermittlungen gewinnen kann.

Es ist vor allem wichtig, schnell zu handeln, da je nach Umfang des Tatverdachts auch eine Durchsuchung der Wohn- oder Geschäftsräume drohen kann. In diesem Fall kann es zur Vermeidung von Missverständnissen, und um nicht versehentlich für Taten bestraft zu werden, die gar nicht strafbar sind, nur ratsam sein, zu den rechtmäßig angefertigten Kopien jeweils auch die dazugehörigen, im eigenen Besitz befindlichen Originale vorlegen zu können oder sich diejenigen Freunde oder Bekannten in Erinnerung zu rufen, von deren Original-CD die als Schenkung überlassene Kopie stammt. Da jedoch Strafverfahren oft auch weitere Strafverfahren sowie Geldstrafen nach sich ziehen können und beim Geld bekanntlich die Freundschaft aufhört, sollten alle weiteren Schritte sicherheitshalber zuvor mit dem Rechtsanwalt erörtert werden.

Was passiert nach den Ermittlungen der Polizei und Staatsanwaltschaft?

Das Verfahren wird eingestellt (das wäre das beste Ergebnis), ein Strafbefehl wird erlassen oder es wird Anklage erhoben.

Eine Einstellung erfolgt gemäß § 170 Abs. 2 StPO, wenn kein hinreichender Tatverdacht besteht, also eine Straftat nicht begangen wurde oder nicht nachzuweisen ist. Aber auch wenn ein Tatverdacht besteht, kann das Verfahren u. a. gemäß § 153 StPO wegen Geringfügigkeit bzw. geringer Schuld oder gemäß § 153a StPO unter Auflagen und Weisungen - üblicherweise die Wiedergutmachung des Schadens und Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung - eingestellt werden.

Neben der Anklage vor dem Strafrichter kommt auch der - in der Praxis häufige - Erlass eines Strafbefehls in Betracht. Dieser ähnelt dem aus dem Zivilrecht bekannten Mahnbescheid und beendet das Verfahren ohne mündliche Verhandlung in der Regel mit der Verhängung einer Geldstrafe, kann jedoch innerhalb von zwei Wochen mit einem Einspruch angefochten werden.

Es wurde Anklage erhoben – drohen jetzt die oben genannten fünf Jahre?

Wohl kaum. Zunächst beträgt der Strafrahmen für nicht gewerbsmäßige Urheberrechtsverletzungen maximal drei Jahre. Außerdem: eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten wird gemäß § 47 Abs. 1 StGB in der Regel als Geldstrafe verhängt; eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr in der Regel zur Bewährung ausgesetzt. Bei Vorliegen besonderer positiver Umstände wird auch eine maximal zweijährige Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt. Erst darüber hinaus oder bei Vorliegen einer negativen Sozialprognose, etwa aufgrund einschlägiger Vorstrafen, ist ein Einzug in die JVA zu befürchten.

Um aber überhaupt in diese Höhen vorzustoßen, müsste massiv kopiert worden sein. Bei Urheberrechtsverletzungen durch in geringem Umfang begangenes rechtswidriges Kopieren ist in der Regel mit einer Geldstrafe zu rechnen, die bis einschließlich 90 Tagessätze auch nicht in das Polizeiliche Führungszeugnis aufgenommen wird. Ein Tagessatz beträgt regelmäßig 1/30 des monatlichen Nettoeinkommens abzüglich bestehender Unterhaltsverpflichtungen; die Geldstrafe kann bei Nichtzahlung auch durch eine der Tagessatzanzahl entsprechende Freiheitsstrafe ersetzt werden.

Um aber - wie „Papa“ aus dem oben genannten Beispiel - tatsächlich die Höchststrafe von fünf Jahren zu erhalten, müsste wohl mit hoher krimineller Energie - über lange Zeit, in großem Umfang und angereichert durch diverse einschlägige und gewichtige Vorstrafen - mit Tausenden von Raubkopien gehandelt worden sein. In solche Milieus dürften jedoch die Angehörigen der Zielgruppe dieser Werbekampagne, vermutlich Musik- und Filminteressierte, die privaten Zugriff auf einen CD- oder DVD-Brenner haben, noch nicht einmal gedanklich vorstoßen.

Auch wenn die Werbekampagne wohl bewusst überspitzt und polemisch angelegt ist und sicherlich nicht wörtlich genommen werden kann, dürfte sie meines Erachtens teilweise irreführend sein.

Durch die Benutzung des schwammigen Begriffs „Raubkopierer“ ohne nähere Erläuterung wird der unzutreffende Eindruck erweckt, jede Kopie sei ein „Raub“ und das Kopieren geschützter Werke sei somit generell strafbar. Hierdurch könnte jedoch der - in der Regel des Urheberrechts unkundige - Adressat dieser Kampagne von einer Anfertigung privater legaler Kopien abgeschreckt werden und sich statt dessen veranlasst sehen - beispielsweise nach Verlust oder Beschädigung der Originale - weitere teure Original-CDs zu erwerben.

Aber auch derjenige, der sich privat rechtswidrige Kopien angefertigt hat und somit die Kernzielgruppe dieser Medienkampagne darstellt, wird getäuscht und unnötig hart angegriffen.

Zum einen stimmt es eben nicht, dass für diese Handlungen bis zu fünf Jahre Gefängnis drohen. Bei nicht gewerbsmäßiger Tatbegehung, die bis auf wenige Ausnahmen in fast allen Fällen privaten Kopierens vorliegen dürfte, sind es wie gesagt lediglich drei Jahre.

Zum anderen weisen Tatbestand und Strafrahmen - auch wenn die Medienindustrie gern einen anderen Eindruck erwecken möchte - darauf hin, dass sich der Unrechtsgehalt des Grunddelikts eher im unteren Bereich bewegt, zumal die Strafandrohung des § 106 UrhG (drei Jahre) zwar über der Sachbeschädigung (zwei Jahre), aber deutlich unterhalb der des Diebstahls (fünf Jahre) angesiedelt ist. Raubkopierer gleichwohl als Verbrecher zu betiteln und damit begrifflich auf eine Stufe zu stellen mit Mördern, Räubern und Vergewaltigern, ist daher völlig unangebracht.